

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 152

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 725. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 22. Mai 1914. S. 726. — Bekanntmachung über die Anhebung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbänliche und neutrale Länder. S. 727. — Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. S. 741. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 742.

(Nr. 6011) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Rom 26. August 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Postkarten“ erhält der 2. Satz des Abs. II folgende Fassung:
Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabsolgt.
2. Im § 12 „Pakete“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:
Unbeflehte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück abgelassen.
3. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaktzepten“ erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:
Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabsolgt.
4. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der 1. Satz des Abs. II folgende Fassung:
Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verkauft werden.